KÜSTENBIOTOPE

Biotoptypenschlüssel der Küstenbiotope

1. Auflage

Hamburg

Biotoptypenschlüssel der Küstenbiotope für Biotopkartierungen in Hamburg

einschließlich der Definitionen besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG

und

unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen gemäß
FFH-Richtlinie der EU

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
2. Gesetzlicher Biotopschutz 5
3. Biotoptypenschlüssel 13
4. Biotoptypenschlüssel - alphabetische Übersicht 47

1. Einleitung

Im Zuge der Überarbeitung der Kartieranleitung und des Biotoptypenschlüssels Hamburg wurden für die siebte überarbeitete Auflage im Jahr 2025 die Küsten- und Meeresbiotope von den übrigen Biotoptypengruppen getrennt und in dieses gesonderte Dokument übertragen.

Die Küsten- und Meeresbiotope nehmen im Rahmen der Biotopkartierungen in Hamburg seit jeher eine Sonderstellung ein, da sie ausschließlich im marinen Bereich und im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer kartiert werden. Sie sind somit nicht Bestandteil der regelmäßigen landesweiten Biotopkartierung.

In der Konsequenz gelten für die Kartierung dieser Biotope nicht die spezifischen Vorgaben zur Aufnahme der landesweiten Biotopkartierung, sondern stets die individuellen Vorgaben des Kartierprojektes.

Der Biotoptypenschlüssel selbst ist mit seinen Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-LRT) allerdings für alle Biotopkartierungen der Küsten- und Meeresbiotope gleichermaßen zu verwenden.

Für die Kartierung der in diesem Biotoptypenschlüssel nicht aufgeführten Biotope der Inseln und für Informationen zur landesweiten Biotopkartierung ist die entsprechende Veröffentlichung der Kartieranleitung und des Biotoptypenschlüssels in der jeweils aktuellen Auflage heranzuziehen.

2. Gesetzlicher Biotopschutz

§ 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen. Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur

Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 14 HmbBNatSchAG (Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes)

(zu § 30 Absätze 2 und 7 BNatSchG)

(1) Die Biotope nach § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind geschützt, sofern sie in ihrer Ausprägung hinsichtlich Standortverhältnissen, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften den näheren Regelungen nach der Anlage entsprechen.

(2) Die Verbote des § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten in Hamburg auch für folgende Biotope (weitere gesetzlich geschützte Biotope)

Bracks,

Feldhecken, Knicks und Feldgehölze,

sofern sie in ihrer Ausprägung hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften den näheren Regelungen der Anlage entsprechen.

(3) Ergänzend zu § 30 Absätze 3 bis 6 BNatSchG wird bestimmt, dass die zuständige Behörde auf Antrag vom Verbot nach § 30 Absatz 2 BNatSchG Ausnahmen zulässt, wenn

das Biotop in einem durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet liegt, nach Feststellung des Bebauungsplans entstanden ist und die Ausnahme die Verwirklichung eines durch den Bebauungsplan zugelassenen Vorhabens ermöglichen soll,

sich das Biotop auf Flächen im Hafennutzungsgebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), in der jeweils geltenden Fassung befindet, für die im Zuge von gesetzlichen Zulassungsentscheidungen eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist.

(4) Die zuständigen Behörden sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die ökologische Beschaffenheit oder die räumliche Ausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten.

(5) Die Registrierung der nach Absatz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erfolgt durch die zuständige Behörde. Die

erfassten Biotope sind kartenmäßig mit ihrer Lage und ihrem Typ dargestellt und für jedermann bei der zuständigen Behörde einsehbar.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern.

Anlage zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)

Die in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BNatSchG und in § 14 Absatz 2 Nummern 1 und 2 [HmbBNatSchAG] aufgeführten Biotope sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

Zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BNatSchG:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.

1.1 Natürliche oder naturnahe **Fließgewässer** und die noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme sind nur wenig durch Ausbau und Begradigung verändert beziehungsweise weisen in ehemals ausgebauten Bereichen heute weitgehend ungestörte Formungs- und Sukzessionsprozesse auf. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Die Fließgewässer zeigen einen den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf, ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs, in Teilen auch Schlick-, Sand- und Kiesbänke sowie Flachwasserbereiche und Steilufer. Der Bewuchs umfasst sowohl die Wasserpflanzen als auch die krautige und holzige Ufervegetation bis zu Uferweidengebüschen und -wäldern. Geschützt sind ebenfalls natürliche oder naturnahe Bereiche von im Übrigen ausgebauten Fließgewässern. Eingeschlossen in den Schutz sind die regelmäßig überschwemmten Bereiche, die gewässerbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation, die vom Wasser geprägten Randbiotope mit grundwassernahen Bodenbildungen und die Uferböschungen inklusive eines wenigstens 1 m breiten Randstreifens oberhalb der Böschungsoberkante.

1.2 Natürliche oder naturnahe **stehende Gewässer** (Stillgewässer) fallen - unabhängig von ihrer Größe oder Tiefe - unter den gesetzlichen Schutz, wenn sie keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen oder keine technisch konstruktive Ausprägung haben. Sie sind gekennzeichnet durch Vegetationsbestände aus heimischen Wasserpflanzen, Schwimmblatt- oder Röhrichtpflanzen, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen aus Weiden oder Erlen im Wasser oder entlang der Ufer und durch unverbaute und natürlichen Formungs- und Sukzessionsprozessen ausgesetzte Ufer. Als naturnah in diesem Sinn werden auch Gewässer angesehen, die eine besondere zoologische Bedeutung, beispielsweise als Laichgewässer einer bedeutenden Amphibienpopulation haben. Hierzu gehören auch zeitweilig austrocknende Gewässer (Tümpel), wenn diese wenigstens das halbe Jahr über Wasser führen oder Vegetation aus Wasserpflanzen vorhanden oder eine gewässertypische, natürliche Funktion beispielsweise als Laichgewässer für Amphibien beziehungsweise Libellen gegeben ist. Naturnah ausgeprägte und artenreiche Gräben der Wasserpest-Laichkraut-Gesellschaften mit ausgeprägter

und vielfältiger Unterwasservegetation, die von der Krebsschere geprägten Krebsscheren-Gräben und die artenreichen Niedermoorgräben sind ebenfalls geschützt. Staugewässer (Teiche), auch solche, die im Verlauf eines Fließgewässers liegen und eventuell schwach durchflossen sind, jedoch von der biologischen Ausstattung her einen überwiegenden Stillgewässercharakter haben, sowie vom Fließgewässersystem durch den Menschen oder durch natürliche Prozesse vollständig abgetrennte Teile eines Flusses oder Baches (Altwässer) sind ebenso eingeschlossen wie naturnahe Fischteiche oder Beregnungsbecken mit Nutzungsaufgabe beziehungsweise nicht vorrangig wirtschaftlicher Zweckbindung.

Der gesetzliche Schutz umfasst neben dem Gewässer auch die vom Gewässer geprägten (episodisch überschwemmten oder in der Vegetation von hohen Grundwasserständen geprägten) Randstreifen bis mindestens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus und naturnahe und natürliche Teilabschnitte von sonst verbauten oder naturfern gestalteten Gewässern.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche

2.1 **Moore** sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermooren dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und - bei Nutzung - Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei mindestens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten und solche, die für den Schutz der Flächen vor Nährstoffeinträgen unabdingbar sind, sind eingeschlossen.

2.2 **Sümpfe** sind nasse bis wechselnasse mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter 30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und -weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Großseggenrieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können. Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.

2.3 **Röhrichte** sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechselnassen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) - häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen - sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer Feuchte zeigender Arten den Standort als potenziellen Standort der für Moore, Sümpfe, Rieder oder Nasswiesen beschriebenen Vegetationstypen ausweist. Bestandsbildner des Röhrichts sind hochwüchsige Gräser oder grasartige Pflanzen wie Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, hochwüchsige Simsen, Schwanenblume oder andere hochwüchsige Feuchtarten.

2.4 **Großseggenrieder** sind von Seggen dominierte Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesennutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten

mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind.

2.5 **Binsen- und seggenreiche Nasswiesen** sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht-, Flutrasen- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechselnasse Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten. Der Biotopkomplex umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietalia caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletalia (genutzte feuchte Hochstaudenfluren) und artenreiche Ausprägungen der Agrostietalia stoloniferae (Flutrasen). Die wechselnassen Stromtalwiesen sind nur während der Elbhochwässer nass bis wasserüberstaut und können im Sommer stark austrocknen.

2.6 **Quellbereiche** sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Grundwasser. Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellsternmiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

3. Offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

3.1 **Offene Binnendünen** sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales. Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe- Urstromtal, die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbsträndern.

3.2 **Zwergstrauch- und Ginsterheiden** sind von Zwergsträuchern, insbesondere Heidekrautgewächsen, dominierte Vegetationsbestände, in die zum Teil Besenginster eingestreut sind, auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten. Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.

3.3 **Borstgrasrasen** sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen. Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.

3.4 **Trockenrasen** sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnter Standorte. Die Schutzeinheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthaferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten. Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von

Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden. Die zu den Trockenrasen gehörenden Halbtrockenrasen sind an trocken-warme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthaferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.

3.5 **Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte** sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßig Arten der Trockenrasen beziehungsweise Zwergstrauchheiden.

4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder

4.1 **Bruchwälder** sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelgebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von mindestens 30 cm Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.

4.2 **Sumpfwälder** sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechselnassen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder Hochmoore vor. Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.

4.3 **Auwälder** sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, auentypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz. Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeitengeschehen überflutet.

6. Küstendünen und Strandwälle, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich

6.1 **Küstendünen** sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen

Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.

6.2 **Salzwiesen** sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salzertragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt. Die obere, dem Salzwassereinfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf in Richtung Andel- und Rotschwingelrasen mit Grasnelke und Salzbinse.

6.3 **Wattflächen** sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs. Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.

6.4 **Seegraswiesen** kommen im marinen Flachwasserbereich unterhalb des mittleren Tideniedrigwassers auf lockeren Sedimenten vor. Im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer bestehen marine Makrophytenbestände auf Schlick und Sandböden vor allem aus Algen.

6.5 **Riffe** sind hier biogenen Ursprungs, zum Beispiel Borstenwürmer-Riffe (Sabellaria-Arten), oder bestehen aus natürlichen Miesmuschelbänken.

6.6 **Sublitorale Sandbänke** reichen bis dicht unter die Meeresoberfläche und fallen bei MTNW noch nicht frei. Der darüber liegende Wasserkörper ist eingeschlossen. Sie sind vegetationsfrei oder mit meist spärlicher Makrophytenvegetation bewachsen.

6.7 **Kies-, Grobsand- und Schillbereiche des Meeresbodens** und der Küste sind durch Vegetationsarmut gekennzeichnet. Typisch für sie ist eine artenreiche tierische Besiedlung. Schill besteht aus zerriebenen Muschel- und Schneckenschalen.

Zu § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 dieses Gesetzes:

1. **Bracks** sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch. Sie sind als natur- und kulturhistorisch bedeutsame Sonderform unabhängig von ihrer Ausprägung geschützt. Der Schutz umfasst auch den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis mindestens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

2. Feldhecken, Knicks und Feldgehölze

2.1 **Feldhecken** sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken mit oder ohne Überhälter aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz. Der Schutz der Feldhecken erstreckt sich auf einen Streifen von mindestens 1,5 Metern von der äußersten Linie der Gehölzstämme, der von einer beeinträchtigenden Bewirtschaftung freizuhalten ist.

2.2 **Knicks** sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb oder am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte ein- beziehungsweise mehrreihige Gehölzpflanzungen auf deutlich vorhandenen Wällen mit oder ohne Überhälter. Sie bestehen aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Arten der heimischen Kraut- und Grasflur. In den Schutz eingeschlossen sind auch degenerierte Knicks mit rudimentären Wällen oder mehr oder weniger fehlenden Gehölzen. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz. Der Schutz der Knicks erstreckt sich auf die Breite des Knickfußes sowie des eventuell anschließenden Grabens zuzüglich eines beiderseitigen 1 m breiten Streifens, der von einer beeinträchtigenden Bewirtschaftung freizuhalten ist. Das Knicken ist zum Erhalt der Knicks etwa alle zehn bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erforderlich. Überhälter sollen alle 30 m bis 50 m stehen bleiben.

2.3 **Feldgehölze** sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis circa 0,5 Hektar Größe aus vorwiegend heimischen Arten. Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

3. Biotoptypenschlüssel

Die Angaben hinter den Biotoptypbezeichungen bedeuten Folgendes:

- § = geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG
- (§) = kann je nach Ausprägung einem geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG entsprechen
- FFH = Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie
- (FFH) = kann je nach Ausprägung einem Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie entsprechen

K KÜSTENBIOTOPE (§) (FFH)

Meeresflächen und küstenspezifische Biotope der Nordsee. Zur Hamburger Landesfläche gehören Küstenbiotope auf den und um die Nordseeinseln Neuwerk, Scharhörn und Nigehörn.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6. Küstendünen, Strandwälle, Salzwiesen, Wattflächen, Seegraswiesen, sonstige Makrophytenbestände, Riffe, artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich), (§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle), (§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen), (§ 30 (2) 6.3 Wattflächen), (§ 30 (2) 6.4 Seegraswiesen, Makrophytenbestände), (§ 30 (2) 6.5 Riffe, Miesmuschelbänke), (§ 30 (2) 6.7 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche)

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)), (1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)), (1170 Riffe), (1210 Einjährige Spülsäume), (1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)), (1320 Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae)), (1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)), (2110 Primärdünen), (2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria), (2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)), (2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides), (2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)), (2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region), (2190 Feuchte Dünentäler)

Mögliche Zusatzangaben in dieser Gruppe

Erläuterung:	Code:
Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten	*
besonders gute Ausprägung (struktur- oder artenreich, intakt, naturnah)	+
schlechte Ausprägung (strukturarm, gestört, fragmenthaft, kaum typische Arten)	-
Buhnenfelder	bb

Lahnungen	bl
auf Deich	de
auf Dünen	dü
feucht, nass	f
flechtenreich	fl
Hartsubstrate mit Aufwuchs	hv
kalk- und/oder basenreiche Ausbildung	k
moosreich	mo
niederwüchsig, lückig	n
Beetrelief (mit Grüppen)	re
nährstoff- und basenarm	sa
Sand- (oder Schlick-)bank	sb
trockene beziehungsweise entwässerte Ausprägung	t
tidebeeinflusst	td
kiesiges Substrat	uk
Schill	ul
Mischsubstrat	um
sandiges Substrat	us
schlickiges Substrat	ut
reiche Unterwasservegetation	vu

KM Küstenmeer (§) (FFH)

Ständig mit Wasser bedeckte küstennahe Bereiche (Sublitoral) der Nordsee, einschließlich des äußeren Mündungsbereiches der Elbe sowie der großen Wattrinnen (> 100 m Breite). Salzgehalt bei mittlerem Tideniedrigwasser > 30 PSU (Practical Salinity Units)) (euhalin), Teilbereiche im Anschluss an die Ästuare > 18-30 PSU (polyhalin).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.4 Seegraswiesen, Makrophytenbestände), (§ 30 (2) 6.5 Riffe, Miesmuschelbänke), (§ 30 (2) 6.7 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche)

Flachwasserbereiche mit Sandbänken („KMB“), Muschelbänken („KMM“), Seegraswiesen oder Großalgenbeständen („KMS“), Sandkorallenriffen („KMK“) sowie Kies-, Grobsand- und Schillbereiche des Meeresbodens sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

FFH-Richtlinie

(1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)), (1170 Riffe)

Die küstennahen Flachwasserzonen entsprechen LRT 1160 nach FFH-Richtlinie (siehe „KMF“). Muschelbänke des Sublitorals entsprechen dem LRT 1170 nach FFH-Richtlinie (siehe „KMM“).

KMT Tiefwasserzone des Küstenmeeres (§)

Über 20 m tiefe Meeresbereiche (unterhalb der euphotischen Zone, Wachstum benthischer Makrophyten aus Lichtmangel nicht möglich). Kleinflächige Tiefwasserbereiche innerhalb der Flachwasserzonen werden als „KMF“ einbezogen (Vorkommen vor allem in den Seegats).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.7 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche)

Siehe „KM“

KMF Flachwasserzone des Küstenmeeres (§) FFH 1160

Flache Sublitoralbereiche seeseitig der Inseln und im Wattenmeer. Euphotische (durchlichtete) Zone, Wachstum von makrophytischen Algen (Tang) möglich. Flächen zwischen der Seekarten-Nulllinie und der Minus-20-Meter-Linie der Seekarte, mit Ausnahme der kleineren Priele.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.4 Seegraswiesen, Makrophytenbestände), (§ 30 (2) 6.7 Kies-, Grobsand- und Schillbereiche)

Siehe „KM“

FFH-Richtlinie

1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

KMS Seegraswiese des Sublitorals § FFH 1160

Flachwasserzonen des Küstenmeeres mit ständig unter Wasser liegenden Beständen von Zostera marina (Zosteretum marinae).

Kartierhinweise

Die von Makrophyten bewachsenen Bereiche des Sublitorals sollten nach Möglichkeit von den unbewachsenen abgegrenzt werden. Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.4 Seegraswiesen, Makrophytenbestände

FFH-Richtlinie

1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Zostera marina

KMB Sandbank des Sublitorals § (FFH 1160)

Ständig überspülte Sandbänke, die deutlich vom umliegenden Meeresgrund aufragen und mehr oder weniger dicht unter die Meeresoberfläche reichen (mindestens bis in den unteren euphotischen Bereich). Vegetationsfrei oder spärlich bewachsen.

Kartierhinweise

Mit terrestrischen Kartierungsmethoden nicht darstellbar, eventuell aus Luftbildern und Höhenkarten ableitbar.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.6 Sublitorale Sandbänke

FFH-Richtlinie

(1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen))

Siehe „KM“

KMM Muschelbank des Sublitorals § FFH 1170

Natürliche Bänke aus Schalen und lebenden Tieren von Miesmuscheln und/oder Austern (gegebenenfalls Untergliederung nach dominanten Muschelarten) im Sublitoral des Küstenmeeres. Benachbarte Muschelbänke (und auch kleinere Muschelhaufen) werden zu einer Bank zusammengefasst, sofern der Abstand untereinander < 25 m und weniger als das Vierfache ihres Durchmessers beträgt sowie der Deckungsgrad der Muschelansammlungen > 5 % des Meeresbodens beträgt (Essink et al. 2005).

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.5 Riffe, Miesmuschelbänke

FFH-Richtlinie

1170 Riffe

KMK Sandkorallenriff § FFH 1170

Kolonien des Sandröhrenwurms (Sabellaria spinulosa). Vorwiegend an den Rändern tieferer Priele.

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.5 Riffe, Miesmuschelbänke

FFH-Richtlinie

1170 Riffe

KY Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

Hafengewässer im Bereich des Wattenmeers und der Nordseeküste sowie regelmäßig ausgebaggerte Fahrrinnen im Wattenmeer.

KYF Fahrrinne im Wattenmeer

Meist an Häfen anschließende, regelmäßig ausgebaggerte, oft durch Lahnungen und Baken gesicherte Fahrrinnen für den Schiffsverkehr.

KYH Hafenbecken im Küstenbereich

Hafenbecken mit befestigten Ufern im Watt und an der Nordseeküste.

KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich

Entwässerungsgräben in Salz- und Brackmarschen, in der Regel mit Tideeinfluss.

KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste

Junge Kleipütten und ähnliche Abbaugewässer, die noch kaum naturnahe Strukturen entwickelt haben.

KW Salz-/Brackwasserwatt § (FFH)

Durch Gezeiteneinfluss regelmäßig trockenfallende, vegetationsfreie (Makrophyten (Blütenpflanzen, Makroalgen) oder bewachsene Sand-, Schlick- und Mischsedimentflächen (Eulitoral) der Nordsee und ihrer Buchten sowie der Brackwasserästuare; unterhalb der mittleren Tidehochwasser(MThw-)Linie, einschließlich einzelner, ständig wasserbedeckter Flächen. Zum Meer hin durch die Seekarten-Nulllinie (LAT-Linie (Lowest Astronomical Tide)) begrenzt. Auch größere vegetationslose Vertiefungen der Salzwiesen im Bereich der MThw-Linie. Ausgenommen sind ständig wasserführende Priele sowie trockenfallende Priele innerhalb der Salz- und Brackmarschen.

Kartierhinweise

Die Einheiten „KW“ liegen im Einfluss des Tiderhythmus. Im Unterschied dazu sind Lagunen („KL“) vom Tiderhythmus mehr oder weniger abgeschnitten und zumindest auch bei Niedrgiwasser ständig wasserführend. Lagunen liegen oberhalb des MThw.

Mikroalgen (zum Beispiel Kieselalgen) kommen auf der gesamten Fläche vor.

Bewachsene Wattflächen sind wegen der unterschiedlichen Schutzkategorien nach FFH-Richtlinie gesondert auszuweisen. Dabei soll zwischen Queller- und Schlickgraswatt unterschieden werden, soweit diese großflächig voneinander trennbar sind.

Vorherrschende Substrattypen sind mit dem Zusatzcode „ut“, „us“, „um“ oder „uk“ anzugeben.

Optimale Kartierzeit

Ganzjährig erfassbar; Vegetation Juni – Oktober erkennbar.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

Alle Wattflächen, inklusive der Priele und der von der Brandung bei durchschnittlichen Wasserständen beeinflussten naturnahen Strandbereiche, sind nach § 30 (2) 6.3 BNatSchG geschützt. Ausgenommen bleiben verbaute Bereiche und bauliche Einrichtungen im Wasserwechselbereich.

FFH-Richtlinie

(1130 Ästuarien), (1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)), (1320 Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae))

Unbewachsene oder von Schlickgras oder Queller bewachsene Wattflächen entsprechen je nach Art beziehungsweise Vorhandensein von Bewuchs Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie:

„Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (LRT 1140) ist in der Regel nur von Algen und von tierischem Aufwuchs besiedelt, lockere Seegrasbestände sind einbezogen (siehe „KWM“, „KWS“), Teile des Watts knapp unter MThw mit lückigem Bewuchs aus annuellem Queller sind dem „Quellerwatt“ (LRT 1310) (siehe „KWQ“) zuzuordnen. Stellenweise verdrängen Bestände aus Schlickgras den Queller. Diese entsprechen dem FFH-LRT „Watt mit Schlickgrasbeständen“ (LRT 1320) (siehe „KWG“). Lückige Bestände von Queller oder Schlickgras werden den letzten beiden Typen zugeordnet.

KWQ Quellerwatt § FFH 1310

Wattflächen mit Quellerbeständen, einschließlich Mischbeständen aus Queller (Anteil an der Vegetationsdeckung < 25 %) und Schlickgras. Außerdem Senken innerhalb der Salzwiesen mit Bewuchs aus Queller und/oder Sode. Gesamt-Vegetationsdeckung > 10%.

Kartierhinweise

Flächen, die sich eindeutig dem Quellerwatt zuordnen lassen, sollten gegenüber unbewachsenen und von Schlickgras dominierten Flächen gesondert ausgewiesen werden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Sagina maritima, Salicornia dolichostachya, Salicornia europaea, Salicornia ramosissima, Suaeda maritima

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Thero-Salicornietea Pignatti 53 em. Tx. in Tx. & Oberd. 58

KWG Schlickgraswatt § (FFH 1130, 1320)

Wattflächen mit Schlickgrasbeständen (Spartinetum anglicae). Queller allenfalls mit geringen Anteilen (< 25 %). Gesamt-Vegetationsdeckung > 10%.

Kartierhinweise

Flächen, die sich eindeutig dem Schlickgraswatt zuordnen lassen, sollten wegen des Schutzes nach FFH-Richtlinie gesondert ausgewiesen werden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

(1130 Ästuarien), (1320 Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae))

FFH-LRT 1320 Watt mit Schlickgras-Beständen, innerhalb der Ästuare LRT 1130.

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Spartina anglica

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Spartinetum anglicae Corillon 53

KWS Seegraswiese der Wattbereiche § FFH 1140

Wattflächen (periodisch trockenfallend) mit flächigen Seegrasbeständen (Zosteretum noltii, an tieferen Stellen im Übergang zu „KMS“ auch Zosteretum marinae) ab ungefähr 1 % Deckungsgrad (Differenzierung des Deckungsgrads durch Zusatzmerkmale).

Kartierhinweise

Einzelbestände mit einem Abstand von < 10 m werden zu einer Seegraswiese zusammengefasst. Bei Detailkartierungen sollten diese beiden unterschiedlichen Ausprägungen getrennt werden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Zostera marina, Zostera noltii

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Zosteretalia marinae Beguinot 41 em. Tx. & Oberd. 58

KWM Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank § FFH 1140

Natürliche Bänke mit lebenden Muschelbeständen auf Wattflächen; heute überwiegend aus gemischten Beständen von Miesmuschel und Pazifischer Auster aufgebaut. Untergrund mit hohem Schillgehalt.

Kartierhinweise

Benachbarte Muschelbänke (und auch kleinere Muschelhaufen) werden zu einer Bank zusammengefasst, sofern der Abstand untereinander < 25 m und weniger als das Vierfache ihres Durchmessers beträgt sowie der Deckungsgrad der Muschelansammlungen > 5 % des Meeresbodens beträgt (Essink et al. 2005).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

KWP Priel § (FFH 1140, 1310, 1320)

Bei Niedrigwasser trockenfallende, vom ablaufenden Wasser der Tide geformte, oft mäandrierende, in der Regel unbewachsene Rinnen im Watt.

Kartierhinweise

Die Abgrenzung zur Wattrinne („KWR“) erfolgt aufgrund des Trockenfallens des Gewässerlaufs.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)), (1320 Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae))

KWR Röhricht des Brackwasserwatts §

Meist Strandsimsen-, Salzteichsimsen- und Schilfröhrichte (Bolboschoenetum maritimi inkl. Scirpetum triquetri-maritimi, Dominanzbestände von Schoenoplectus tabernaemontani, Bolboschoenus maritimus oder Phragmites australis) im direkten Kontakt zu Wattflächen im Bereich der MThw-Linie, nicht innerhalb der Salzwiesen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

KWB Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen §

Oligo- bis polyhaline Wattflächen in den tidebeeinflussten Flussmündungsbereichen (Ästuaren) unterhalb der MThw-Linie, einschließlich bei Niedrigwasser trockenfallender Priele innerhalb dieser Wattflächen.

Kartierhinweise

Dieser Biotoptyp existiert in Hamburg gegenwärtig nicht.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

KWX Verbautes Ufer im Wasserwechselbereich der Nordsee

Bauwerke zum Schutz der Küstenbereiche vor Überflutung und/oder Erosion, zum Beispiel Steinschüttungen oder -setzungen, Betonverschalungen, Spundwände, Tetrapoden, Asphaltflächen, Pfahlsetzungen, Buhnen aus verschiedenen Materialien.

Kartierhinweise

Kleinflächige Verbauungen können durch die Angabe von „KWX“ als Nebencode gekennzeichnet werden.

KWK Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen § FFH 1140

Poly- und euhaline Wattflächen außerhalb der Ästuare ohne Gefäßpflanzen, einschließlich bei Niedrigwasser trockenfallender Priele innerhalb dieser Wattflächen.

Kartierhinweise

Siehe „KW“

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

KWZ Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation §

Meist lückiger Bewuchs aus kleinwüchsigen Arten, vor allem der Flutrasen (uunter anderem Cotula coronopifolia, Eleocharis uniglumis, Juncus bufonius, Spergularia salina) oder Salzwiesen. Teils unterhalb der Röhrichte, teils in deren Lücken (zum Beispiel nach Eisschur oder infolge Tritts durch Weidevieh). Teilweise mit Übergängen zum Queller- oder Schlickgras-Watt.

Kartierhinweise

Sehr kleine Flächen im Komplex mit Röhrichten werden nicht gesondert erfasst.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

KH Küstensalzwiese § FFH

Kurzrasige bis mittelhohe Vegetation aus salzverträglichen krautigen Pflanzen (einschließlich Halbsträuchern) in nicht eingedeichten Salz- und Brackmarschen oberhalb der mittleren Tidehochwasser(MThw)-Linie. Teilweise auch hinter niedrigen Sommerdeichen. Flächen überwiegend ungenutzt oder beweidet.

Optimale Kartierzeit

Ganzjährig erkennbar; weitgehend vollständiges Arteninventar Juni – August.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

Alle Salzwiesen – auch solche mit nur geringem Salzeinfluss im oberen Überflutungsraum von Hochwässern und Sturmfluten – sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Atriplex pedunculata, Blysmus rufus, Carex extensa, Odontites litoralis

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Asteretea tripolii Westhoff & Beeftink ap. Beeftink 65, Saginetea maritimae Westhoff, van Leeuwen & Adriani 62, Trifolio fragiferae-Agrostietalia stoloniferae (Oberd. ap. Oberd. et al. 67) Tx. 70

KHU Untere Salzwiese § FFH 1330

Häufig überflutete, nasse, stark salzbeeinflusste Salzmarschen zwischen 0 und 20 cm über MThw, geprägt von Pflanzengesellschaften der Andelrasen (Puccinellion maritimae). Hoher Anteil von Andel (vor allem Puccinellia maritima) und/oder Salzmelde (vor allem Atriplex portulacoides). Arten der oberen Salzwiese (sie „KHO“) fehlen oder haben sehr geringe Anteile.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Aster tripolium, Atriplex portulacoides, Atriplex prostrata, Cochlearia anglica, Glaux maritima, Limonium vulgare, Plantago maritima, Puccinellia distans, Puccinellia maritima, Salicornia europaea, Spartina anglica, Spergularia maritima, Spergularia salina, Suaeda maritima, **Triglochin maritima**

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Puccinellio-Spergularion Beeftink 65, Puccinellion maritimae Christiansen 27

KHW Untere Salzwiese, beweidet § FFH 1330

Durch Beweidung geprägte Untere Salzwiese mit vorherrschend arten- und strukturärmeren Andelrasen (Puccinellietum maritimae). Häufig mit Trittschäden und wasserführenden Senken.

Vegetation: Vergleiche „KHU".

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KHO Obere Salzwiese § FFH 1330

Seltener überflutete, feuchte bis mäßig trockene, stark salzbeeinflusste Salzmarschen zwischen etwa 20 und 40 cm über MThw, geprägt von Pflanzengesellschaften der Strandgrasnelkenwiesen (Armerion maritimae). Meist hoher Anteil von Salz-Binse, Rot-Schwingel oder Weißem Straußgras. Auf Teilflächen häufig Dominanz von Strand-Beifuß. Arten der unteren Salzwiese („KHU") sowie der schwach salzbeeinflussten Standorte („KHB") fehlen oder haben sehr geringe Anteile. Keine Dominanz der Kennarten von „KHQ" und „KHM".

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Agrostis stolonifera, Armeria maritima, Artemisia maritima, Atriplex prostrata, Blysmus rufus, Carex extensa, Centaurium littorale, Cochlearia danica, **Eleocharis uniglumis**, Festuca rubra, Glaux maritima, **Juncus gerardii**, Juncus maritimus, Limonium vulgare, Parapholis strigosa, Sagina maritima, Scorzoneroides autumnalis, **Trifolium fragiferum**, Trifolium repens

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Armerion maritimae Br.-Bl. & De Leeuw 36

KHI Obere Salzwiese mit Nutzungseinfluss § FFH 1330

Relativ selten (40 bis 70-mal pro Jahr) überfluteter, oft stärker ausgesüßter, meist niederwüchsiger, teils intensiv beweideter, kurz verbissener Teil der Salzwiesen oberhalb etwa 40 cm über MThw. Intensiv genutzte Bereiche, relativ artenarm, von arten- und strukturarmen Rotschwingel-, Salzbinsen- und Flutrasenbeständen dominiert.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Juncetum gerardii Nordhagen 23, Lolio-Cynosuretum Br.-Bl. & De Leeuw 36 nom. inv. Trifolio fragiferae-Agrostietalia stoloniferae (Oberd. ap. Oberd. et al. 67) Tx. 70

KHQ Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch § FFH 1330

Flächige, artenarme Queckenrasen aus Elymus athericus und/oder Elymus repens (und ihrer Hybriden) im Bereich der Salz- und Brackmarschen, zum Teil auch von niedrigwüchsigem Schilf durchsetzt; außerdem Dominanzbestände von Acker-Kratzdistel, Acker-Gänsedistel und Rohr-Schwingel. Sehr geringer Anteil von typischen Halophyten der Salzwiesen. Vorwiegend in Brachen früher genutzter Salzwiesen mit Grüppenstruktur, aber auch in natürlichen Sukzessionsstadien.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Atriplex prostrata, Carex distans, Cirsium arvense, Elymus athericus, Elymus farctus, Elymus repens, Festuca arundinacea, **Leymus arenarius**, Sonchus arvensis

KHB Obere Salzwiese des Brackübergangs § FFH 1330

Übergangsbereiche zwischen Salzmarsch und Dünen mit Übergängen zwischen Salzbinsenwiese (Juncetum gerardii, vor allem leontodontetosum) und Vegetationstypen, die zu den Dünen beziehungsweise nassen Dünentälern überleiten. Zahlreiches Vorkommen von Arten, die schwach salzhaltige bis salzfreie Standorte bevorzugen.

Kartierhinweise

Die Queckenrasen dieser Standorte gehören zu „KHQ“.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Alopecurus bulbosus, Armeria maritima, Artemisia maritima, Blysmus rufus, Carex distans, Carex extensa, Festuca rubra, Juncus anceps, Juncus maritimus, Odontites litoralis, Odontites vulgaris, **Ononis spinosa**, Plantago coronopus, Potentilla anserina, Trifolium arvense

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Blysmetum rufi Gillner 60, Junco-Caricetum extensae Br.-Bl. & De Leeuw 36, Oenantho-Juncetum maritimi Fröde 58, Ononido-Caricetum distantis (Tx. 55) n.n.

KHS Strandwiese § FFH 1330

Sandige oder schillreiche, stark bultige, oft von vielen Prielen und vegetationsarmen Mulden durchzogene Anlandungsbereiche, in denen je nach Höhenlage verschiedene Halophyten wie Queller, Andel, Milchkraut, Rot-Schwingel und Dünen-Quecke vorherrschen (Grüner Strand, vergleiche Kuhbier 1987); lückige Pionierstadien von Salzwiesen auf Sandplaten, oft mit flachwelliger Flugsandablagerung; aufgrund des kleinräumigen Vegetationsmosaiks weder der unteren noch der oberen Salzwiese eindeutig zuzuordnen.

Kartierhinweise

Jüngere Salzwiesenbereiche auf Scharhörn und Nigehörn.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KHM Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch § FFH 1330

Dominanz von Atriplex littoralis und/oder Atriplex prostrata (Deckungsanteil > 50 %), meist im Bereich von Spülsäumen oder flächig eutrophierten Bereichen (Atriplicion littoralis).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KHF Brackwasser-Flutrasen § FFH 1330

Salzwiesen in den Brackmarschen, die aufgrund ihres geringen Salzeinflusses und/oder ihrer Artenzusammensetzung nicht „KHU“, „KHO“, „KHQ“ oder „KHM“ zuzuordnen sind. Andel- und Salzbinsen-Rasen mit Übergängen zu Flutrasen und Weidelgras-Weiden beziehungsweise Flutrasen mit eingestreuten Halophyten, stellenweise Dominanzbestände der Laugenblume. Überwiegend beweidete Flächen (Ersatzgesellschaften von Brackröhrichten) sowie kleinflächige Pionierstadien am Wattrand. Hierzu gehören auch die kleinen Salzwiesenfragmente in Senken (meist unter Normalhöhennull (NHN)) ästuarnaher Binnendeichsflächen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KB Gebüsch/Wald nasser Küstendünentäler § (FFH)

Feuchte bis sumpfige, zum Teil anmoorige Bereiche in Dünentälern der Nordseeinseln sowie in nassen Randbereichen der Küstendünen mit Gebüschen sowie Birken- und Erlen-Sumpfwäldchen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

Alle naturnahen Bereiche der Küstendünentäler sind Bestandteil der natürlichen Dünenabfolge und somit als Dünen nach § 30 BNatSchG geschützt.

FFH-Richtlinie

(2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides), (2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)), (2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region), (2190 Feuchte Dünentäler)

Die Gehölzvegetation feuchter Küstendünentäler ist in der Regel einem der folgenden FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen: 2160 „Dünen mit Hippophae rhamnoides“, 2170 „Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)“, 2180 „Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region“; auch andere beziehungsweise kleinere Gehölzbestände in feuchten Küstendünentälern entsprechend zumindest dem FFH-Lebensraumtyp 2190 „Feuchte Dünentäler“.

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Bolboschoenion maritimi Dahl & Hadac 41, Phragmition australis W. Koch 26

KBH Hochwüchsiges Weidengebüsch nasser Küstendünentäler § (FFH 2160, 2190)

Grauweiden-Gebüsche (Salicetum cinereo-argenteae und ähnliche Gesellschaften) auf feuchten bis nassen Standorten, meist mit Beimischung von weiteren Gehölzarten wie Sanddorn, Kriech-Weide, Lorbeer-Weide, Ohr-Weide, jungen Erlen und Birken.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides), (2190 Feuchte Dünentäler)

Siehe „KB“. Bei höheren Anteilen von Sanddorn entsprechen die Flächen dem LRT 2160.

KBK Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler § FFH 2170

Dichte, meist relativ hochwüchsige Bestände von Dünen- beziehungsweise Kriech-Weide mit Beimischung von Feuchtezeigern in der Kraut- und Moosschicht (Binsen, Sumpf-Kratzdistel, Seggen, Schilf, Torfmoose), die aber im Unterschied zu „KN“ nur geringe Deckungsanteile haben.

Kartierhinweise

Kriechweiden-Gebüsche ohne Feuchtezeiger sind bei „KGK“ einzuordnen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)

KBW Gehölzbestand nasser Küstendünentäler § FFH 2180

Überwiegend kleinflächige Wälder und waldähnliche Gehölze mit Dominanz von Birken oder Erlen auf feuchten bis nassen Standorten; torfmoos- und/oder zwergstrauchreich oder Dominanz nährstoffbedürftiger Nässezeiger, wie zum Beispiel Wasser-Minze, Wiesen-Segge oder Wasser-Schwertlilie. Mindestgröße ungefähr 0,1 ha, andernfalls bei „KBS“ einzuordnen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

KBS Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler § FFH 2190

Birken- und Erlengehölze < 0,1 ha, gegebenenfalls sonstige Gehölze, die nicht den vorgenannten Untertypen zuzuordnen sind.

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

KS Sandplate/-strand (§) (FFH)

Weitgehend vegetationslose oder spärlich bewachsene, mehr oder weniger ebene Sandflächen zwischen mittlerem Tidehochwasser (MThw) und wenigen Dezimetern über MThw im Bereich der Nordseeinseln, des Wattenmeeres, der Ästuare und der Festlandsküste.

Kartierhinweise

Gegenüber Strandflächen sind Vor-(Primär-) beziehungsweise Weißdünen (siehe „KD") deutlich durch den Wind umgelagert und gegenüber dem umgebenden Strand aufgehöht.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle), (§ 30 (2) 6.3 Wattflächen)

Naturnahe, höher gelegene Strandabschnitte mit Strandwällen, Spülsäumen und Bildung von Primärdünen stehen als Teil der Dünen und Strandwälle der Nordseeküste nach § 30 BNatSchG unter Schutz. Die unteren mehr oder weniger regelmäßig überfluteten Abschnitte gehören im erweiterten Sinne zum Watt und sind somit ebenfalls gesetzlich geschützt.

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1210 Einjährige Spülsäume), (1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)), (2110 Primärdünen)

Oberhalb der MThw-Linie sind Strandabschnitte mit naturnaher Spülsaumvegetation als LRT 1210 anzusprechen. Dabei fällt nicht nur der engere Bereich mit Spülsaumvegetation sondern der gesamte Strandabschnitt, in dem diese auftritt, unter diese Kategorie (siehe „KSV"). Bereiche mit Bewuchs aus Queller sind Bestandteil des FFH-LRT 1310 „Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)", unbewachsene Flächen im Litoral werden FFH-LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt" zugeordnet.

KSB Sandbank (§)

Nicht oder nur spärlich bewachsene, meist kleine Sandflächen innerhalb des Wattenmeeres. Mit den Inseln nicht oder nur über schmale Ausläufer verbunden.

Kartierhinweise

Zum Beispiel Wittsand.

Kleinere Flächen im Litoral werden dem vegetationsfreien Küstenwatt („KWK") zugeordnet.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.3 Wattflächen)

Siehe „KS“

KSO Strand, gestört (§)

Gestörter Strand ohne Vegetation höherer Pflanzen. Meist betretene und/oder stark Wind und Wellenschlag exponierte, häufig umgelagerte Strandabschnitte. Strände mit nur geringer Bedeutung für die Avifauna.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle)

Siehe „KS“

KSV Spülsaum (§) FFH 1210

Annuelle Vegetationsbestände mit Bewuchs aus Meersenf, Kali-Salzkraut, Salzmiere (zum Beispiel Cakiletum maritimae), zum Teil mit seltenen Arten, zumeist nur in geringer Ausdehnung (häufig nur 1-10 m breiter Gürtel).

Kartierhinweise

Eng vergesellschaftet und im Komplex mit „KDV“. Häufig nur als Nebencode kartierbar, aber als spezieller FFH-Lebensryumtyp wertgebend.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle)

Siehe „KS“

FFH-Richtlinie

1210 Einjährige Spülsäume

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Atriplex littoralis, Atriplex prostrata, Cakile maritima, Elymus farctus, Honckenya peploides, **Leymus arenarius**, Salsola kali, Sonchus arvensis, Tripleurospermum maritimum

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Agropyro-Honkenyon peploidis Tx. ap. Br.-Bl. & Tx. 52, Cakiletalia maritimae Tx. ap. Oberd. (49) 50

KSW Washover § (FFH 1210, 2110, 2120)

Vegetationsarme, teils feuchte, teils von trockenem Sand überwehte Sandflächen, die sich in Bereichen mit natürlicher Dynamik von den Stränden ausläuferartig durch die Dünen erstrecken und stellenweise eine Verbindung zwischen den Stränden und den Salzmarschen herstellen. Bei (besonders) hohen Wasserständen regelmäßig überflutet ("washover") (siehe Petersen & Pott 2005, Pott 1995). In Senken oft

temporäre Wasserflächen. Bei vegetationsorientierten Kartierungen (zum Beispiel nach TMAP) können bewachsene Teile der Washovers verschiedenen Vegetationstypen zugeordnet werden (in Niedersachsen als „KSP“ [Sloop] bezeichnet). Der Biotoptyp ist nicht deutlich durch Vegetation definiert, sondern eher durch Genese, Struktur und Funktion.

Kartierhinweise

Die Art des Bewuchses sollte durch Angabe des entsprechenden Nebencodes gekennzeichnet werden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(1210 Einjährige Spülsäume), (2110 Primärdünen), (2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria)

Teilflächen und ihr Umfeld werden, wenn sie von Pioniervegetation bewachsen werden, gegebenenfalls dem FFH-Lebensraumtyp 1210 „Einjährige Spülsäume“ zuzuordnen sein, erkennbare Aufwehungen entsprechen gegebenenfalls den FFH-LRT 2110 „Primärdünen“ oder 2120 „Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria“.

KSN Naturnaher Sandstrand § (FFH 1140, 1210, 2110)

Natürlich entstandene Strände (vor allem der Inseln), die nicht oder nur in geringem Umfang als Badestrand genutzt werden und in der Regel an Dünengebiete angrenzen. Vegetationslos oder mit Spülsaumgesellschaften und Ansätzen zur Entwicklung von Primärdünenvegetation (vor allem Cakiletum maritimae).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1210 Einjährige Spülsäume), (2110 Primärdünen)

Regelmäßig überflutete Abschnitte können im erweiterten Sinn dem Lebensraumtyp 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ zugeordnet werden, Bereiche mit natürlichem Bewuchs gehören zum Lebensraumtyp 1210 „Einjährige Spülsäume“, Verwehungen entsprechen gegebenenfalls dem Lebensraumtyp 2110 „Primärdünen“.

KSF Flugsandplate mit Queller/Sode § FFH 1310

Sandplaten mit flachen Flugsanddecken und mit lockerem Bewuchs (< 30 % Deckung) aus Queller und/oder Sode (Salicornietum decumbentis; lokal außerdem Suaedetum prostratae, siehe Hobohm 1993).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

Sandplaten mit Bewuchs aus Queller und/oder Sode sind Bestandteil des FFH-LRT 1310, offene Flugsandflächen sind darüber hinaus den Küstendünen zuzuordnen.

KSI Naturferner Sandstrand

Strände mit intensiver Freizeitnutzung und Strände mit starker Prägung durch Küstenschutzbauwerke (zum Beispiel schmale Sandstreifen vor Deckwerken).

Kartierhinweise

Nur auf Neuwerk vorhanden.

KSM Schillbank (§) (FFH 1140, 1210)

Größere Bänke oder Strandwälle aus (überwiegend zerbrochenen) Muschelschalen. Meist spärlicher Bewuchs aus Spülsaumvegetation.

Kartierhinweise

Zum Beispiel auf dem Witttsand.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle), (§ 30 (2) 6.3 Wattflächen)

Naturnahe Strandabschnitte sind als Bestandteil der Dünenabfolge beziehungsweise der Wattflächen gesetzlich geschützt.

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1210 Einjährige Spülsäume)

Kleinere Flächen im Litoral werden FFH-LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ zugeordnet, mit Pioniervegetation bewachsene Abschnitte und ihr Umfeld gehören zum FFH-Lebensraumtyp 1210 „Einjährige Spülsäume“.

KD Küstendünen-Grasflur und -Heide § (FFH)

Durch Windeinwirkung entstandene, 0,5 bis > 10 m hohe Sandhügel auf Scharhörn und Nigehörn; vegetationsarm oder mit Grasfluren, sonstiger krautiger Vegetation und Heiden. Trockene Dünentäler und -randbereiche mit entsprechender Vegetation sind eingeschlossen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle), (§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen)

Die gesamte Formenserie der Dünen – vom brandungsbeeinflussten (wenig gestörten) Strandwall über Vordünen bis zu Braundünen inklusive der Dünentäler und Ausblasungsmulden – im Nordseeküstenbereich sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

FFH-Richtlinie

(1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)), (2110 Primärdünen), (2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria), (2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)), (2140* Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum), (2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)), (2190 Feuchte Dünentäler)

Primär- oder Vordünen (LRT 2110) sind bis zu ungefähr 1 m hohe, noch junge Dünenbildungen im Strandbereich mit spülsaumtypischem Bewuchs oder Bewuchs aus Binsen-Quecke.

Humusarme oder -freie Weißdünen entsprechen dem FFH-LRT 2120, wenn sie von Strandhafer bewachsen sind.

Fast alle Typen festgelegter Dünen mit geschlossener Vegetationsdecke und beginnender Bodenbildung sind als „Graudünen" (LRT 2130) Bestandteil der FFH-Richtlinie.

Senken zwischen den Dünen werden häufig vom Wind bis zum Grundwasser eingetieft (Ausblasungsmulden) und von entsprechenden Kleingewässern, Niedermoorvegetation und Pioniervegetation feuchter Standorte eingenommen; sie sind als „Feuchte Dünentäler" (LRT 2190) Bestandteil der FFH-Richtlinie, kleinere Dünenbildungen innerhalb größerer Salzwiesen können gegebenenfalls auch dem LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen" zugeordnet werden.

KDV Binsenquecken-Vordüne § FFH 2110

Anfangsstadium der Dünenentwicklung (Primärdüne); meist nur wenige Dezimeter hohe, kalk- und salzhaltige Sandanhäufungen mit weiterer starker Sandüberwehung und meist sehr schütterem Bewuchs aus Binsen-Quecke, teilweise auch Strandroggen (Elymo-Agropyretum juncei). Strandhafer allenfalls mit geringen Anteilen.

Kartierhinweise

Spülsäume ohne deutliche Dünenbildung sind als „KSV" zu codieren. Niedrige Dünen mit Dominanz von Strandhafer siehe Weißdünen („KDW").

Optimale Kartierzeit

Juni – August

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2110 Primärdünen

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Cakile maritima, Elymus farctus, Honckenya peploides, **Leymus arenarius**, Salsola kali

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Agropyro-Honkenyon peploidis Tx. ap. Br.-Bl. & Tx. 52, Elymo-Agropyretum juncei Br.-Bl. & De Leeuw 36 em. Tx. 57, Potentillo-Elymetum arenariae Tx. 66

KDW Strandhafer-Weißdüne § FFH 2120

Bis zu mehreren Metern hohe Dünen mit kalkreichen, aber salzarmen Standortbedingungen und hoher Morphodynamik durch ständige Sandzufuhr (Sekundärdüne). Bewachsen von der mehr oder weniger offenen Vegetationsdecke der Strandhafer-Gesellschaft (Elymo-Ammophiletum arenariae). Einbezogen sind Strandhafer-Fluren größerer Sandanrisse in Graudünenkomplexen (oft im Kontakt zu „KDO“).

Kartierhinweise

Dagegen gehören Strandhaferbestände oberflächlich entkalkter Standorte mit mehr oder weniger dichtem Unterwuchs aus Graudünenarten zu „KDG“. Gesellschaften des Elymo-Ammophiletum festucetosum mit kaum noch Strandhafer und dominierenden Rotschwingel und/oder Dünen-Quecke zählen zu „KDG“.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Ammophila arenaria, **Calammophila x baltica**, Eryngium maritimum, Festuca rubra, Lathyrus maritimus, **Leymus arenarius**, Oenothera oakesiana

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Ammophilion arenariae Br.-Bl. 33 em. Tx. 55

KDG Graudünen-Grasflur § FFH 2130*

Bis zu > 10 m hohe, kalkärmere, im Oberboden mäßig mit Humus angereicherte Düne. Nur noch geringe Übersandung, weitgehend lagestabil (Tertiärdüne). Bewuchs aus Magerrasen, die meist von Silbergras, Dünen-Rotschwingel, Rotem Straußgras, Sand-Schillergras oder Sand-Segge geprägt werden und oft von Strandhafer (weniger vital als auf Weißdünen) sowie Moos- und Flechtenrasen durchsetzt sind. Typische Pflanzengesellschaften sind vor allem Violo-Corynephoretum und Tortulo-Phleetum arenarii.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

Graudünen und ihre Vegetation sind sowohl morphologisch (Dünen) als auch von der Vegetation her nach § 30 BNatSchG geschützt.

FFH-Richtlinie

2130* Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation

Der Biotoptyp entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 2130 „Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation“. Es handelt sich der FFH-Richtlinie nach um einen prioritären Lebensraum.

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Aira praecox, **Carex arenaria**, Cladonia spec., **Corynephorus canescens**, Festuca rubra, **Galium verum**, **Hieracium umbellatum**, Hypochaeris radicata, **Jasione montana**, **Ononis repens**, Phleum arenarium, Polypodium vulgare, Silene otites, Trifolium arvense, **Viola canina**, Viola tricolor

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Corynephorion canescentis Klika 31, Koelerion arenariae R. Tx. 37 corr. Gutermann & Mucina 93, Thero-Airion Tx. 51

KDO Vegetationsfreier Küstendünenbereich § (FFH 2120)

Wanderdünen und größere vegetationsfreie Sandanrisse innerhalb der Dünengebiete, unter Umständen auch anthropogen bedingt.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria)

Dem umliegenden FFH-LRT, häufig vermutlich dem LRT 2120 „Weißdünen“, anzuschließen.

KDT Nasses Dünental/Nasse Übergangszone § FFH 2190

Feuchte bis sumpfige beziehungsweise anmoorige, süß- oder brackwasserbeeinflusste Bereiche in Dünentälern und Ausblasungsmulden der Nordseeinseln sowie im Übergangsbereich zwischen Salzwiesen und Dünen. Der Bewuchs kann je nach Alter, Salz- und Kalkgehalt und Wassertiefe variieren von Wasserpflanzen- über Salzwiesengesellschaften, feuchte Zwergstrauchheiden, Zwergbinsenfluren, Seggenrieder und Röhrichten bis hin zu Feuchtgebüsch.

Kartierhinweise

Der sehr unterschiedliche, teilweise kleinteilig wechselnde Bewuchs der Dünentäler soll durch Angabe der entsprechenden Biotoptypen als Nebencode ohne Flächenprozentangabe gekennzeichnet werden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

Kennzeichnende und **wertgebende (Rote Liste Hamburg)** Arten

Anagallis minima, Bolboschoenus maritimus, Carex extensa, Carex flava, Carex nigra, Centaurium spec., Chara spec., Comarum palustre, **Drosera intermedia**, **Drosera rotundifolia**, **Erica tetralix**, **Hippuris vulgaris**, Hottonia palustris, **Hydrocotyle vulgaris**, Juncus anceps, Juncus balticus, Juncus bufonius, **Juncus gerardii**, **Liparis loeselii**, **Littorella uniflora**, **Parnassia palustris**, Phragmites australis, **Pilularia globulifera**, **Potamogeton pectinatus**, Puccinellia distans, Puccinellia maritima, **Radiola linoides**, Ranunculus flammula, **Sagina nodosa**, **Samolus valerandi**, **Schoenoplectus tabernaemontani**, **Schoenus nigricans**

Kennzeichnende Vegetationseinheiten

Asteretea tripolii Westhoff & Beeftink ap. Beeftink 65, Calthion R. Tx. 37, Charetea fragilis Fukarek ex Krausch 64, Isoeto-Nanojuncetea bufonii Br.-Bl. & Tx. 43, Lemnetea minoris Koch & Tx. ex Oberd. 57, Littorelletea uniflorae Br.-Bl. & Tx. 43, Oxycocco-Sphagnetea Br.-Bl. 43, Phragmitetea australis Tx. & Prsg. 42, Potamogetonetea pectinati Tx. & Prsg. 42 corr. Oberd. 79, Scheuchzerio-Caricetea nigrae (Nordhagen 36) Tx. 37, Trifolio fragiferae-Agrostietalia stoloniferae (Oberd. ap. Oberd. et al. 67) Tx. 70, Utricularietea intermedio-minoris Den Hartog & Segal 64 em. Pietsch 65

KDE Krähenbeer-Küstendünenheide § FFH 2140*

Von Krähenbeere dominierte Zwergstrauchbestände der Grau- und Braundünen (Hieracio- beziehungsweise Salici repentis-Empetretum nigri); auf kleinen Teilflächen auch Dominanz von Tüpfelfarn (an steilen Dünenhängen).

Kartierhinweise

Zurzeit nicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer auftretend.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2140* Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum

KDC Calluna-Küstendünenheide § FFH 2150*

Von Besenheide dominierte Zwergstrauchbestände der Grau- und Braundünen.

Kartierhinweise

Zurzeit nicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer auftretend.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)

KDR Ruderalisierte Küstendüne §

Dünen (meist Graudünen) mit Dominanz von Ruderal- und Kahlschlagarten wie Schmalblättriges Weidenröschen, Brennnessel, Disteln, Land-Reitgras, einschließlich eingestreuter Rubus-Bestände.

Kartierhinweise

Vorwiegend in Möwenkolonien und in Dünenrandbereichen mit Spülsäumen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

KDF Salzwiesen-Düne § (FFH 1330, 2120, 2130*)

Flache (etwa 0,5-2 m hohe) Dünen, Dünenausläufer oder Strandwälle innerhalb von Salzwiesen. Ganz oder teilweise bei Sturmfluten überflutet. Mischung aus Arten der Weiß- und Graudünen, der Salzwiesen (unter anderem Saginion maritimae) und Spülsäume. Meist Dominanz von Strandhafer, Rot-Schwingel oder Dünen-Quecke.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

(1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)), (2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria), (2130* Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation)

In der Regel LRT 2130 zuzuordnen, junge Stadien gegebenenfals zu 2120. Bei sehr geringer Größe Einbindung in den LRT 1330 möglich.

KN Gehölzfreies/-armes nasses Küstendünental § FFH

Feuchte bis sumpfige, zum Teil anmoorige, süßwasserbeeinflusste Bereiche in Dünentälern der Nordseeinseln sowie in nassen Randbereichen der Küstendünen mit Seggenrieden, feuchten Zwergstrauchheiden und Röhrichten, sehr kleinflächig auch feuchten Borstgras-Magerrasen, Zwergbinsen- oder Strandlings-Gesellschaften. Einbezogen sind niedrige, lockere Dünen- beziehungsweise Kriechweidenbestände mit hohem Anteil von Arten der vorgenannten Vegetationstypen sowie salzbeeinflusste Dünentäler mit Übergängen zwischen Salzwiesen und Kleinseggenrieden beziehungsweise Röhrichten.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

Alle Dünentäler sind Bestandteil der natürlichen Dünenabfolge und stehen damit unter Schutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG.

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

Alle Untertypen sind dem LRT 2190 „Feuchte Dünentäler“ zuzuordnen. Bestimmte Ausprägungen können gegebenenfalls auch den Salzwiesen zugeordnet werden (LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“) und werden dann als „KH“ katiert.

KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental § FFH 2190

Primäre, brackige, in der Regel kalkreiche Dünentäler mit niedriger, oft lückiger Vegetation. Vorkommen von Halophyten in Vergesellschaftung mit Arten von Seggenrieden, Röhrichten und Zwergbinsen-Gesellschaften. Typische Pflanzengesellschaften: Centaurio litoralis-Saginetum nodosae, Junco-Caricetum extensae saliceto-sum, oft mit Übergängen zum Oenantho-Juncetum maritimi oder zu Brackröhrichten. Hierzu auch durch natürliche Prozesse vegetationsarme oder lückig bewachsene Flächen älterer Dünentäler mit offenem Sand beziehungsweise Initialstadien der Vegetationsentwicklung, unter anderem mit Arten der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (zum Beispiel Samolo-Littorelletum).

Kartierhinweise

Ausläufer von Salzwiesen zwischen Dünenketten mit typischen Pflanzengesellschaften der Asteretea tripolii gehören zu „KH“ (gegebenenfalls Nebencode „KNH“).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

Siehe „KN“. Die Bestände können gegebenenfalls auch den Salzwiesen zugeordnet werden (LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen“), werden dann aber als „KH“ erfasst.

KNR Röhricht der Küstendünentäler § FFH 2190

Dichte Röhrichtbestände (meist aus Schilf oder Strandsimse), teilweise von Kriech-Weide durchsetzt, ohne oder mit geringen Anteilen von Kennarten der Zwergbinsen-Gesellschaften, Seggenrieder und Staudenfluren.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

KNS Sonstige Gras-, Seggen- und Staudenflur feuchter Küstendünentäler § FFH 2190

Artenarme Dominanzbestände von unter anderem Land-Reitgras, Hochstaudenfluren mit Zottigem Weidenröschen, Wasserdost. Hier auch Kleinseggenriede (Salici repentis-Caricetum nigrae, Caricetum trinervi-nigrae, Junco baltici-Schoenetum nigricantis und Juncus conglomeratus-Beständen), oft durchsetzt von Kriechweide oder niedrigwüchsigem Schilf. Sehr kleinflächig auch feuchte, kleinseggenreiche

Borstgrasrasen. Einbezogen sind Sumpfreitgrasriede und Pfeifengrasbestände sowie Übergänge zu Flutrasen, Großseggenrieden und Feuchtgrünland.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler § FFH 2190

Feuchte bis nasse Zwergstrauchheiden aus Krähenbeere und Glockenheide, zusätzlich meist auch Kriechweide (Salici arenariae- beziehungsweise Empetro-Ericetum tetralicis, Salici repentis-Empetretum nigri vaccinietosum uliginosi), zum Teil durchsetzt von Arten kalkarmer Kleinseggenriede oder Übergangsmoore.

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler § FFH 2190

Natürlich entstandene beziehungsweise naturnah strukturierte Kleingewässer (meist temporär) innerhalb von feuchten bis nassen Dünentälern, meist mit Flutrasen- oder Sumpfvegetation oder innerhalb von Röhrichten, selten auch mit Wasserpflanzen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2190 Feuchte Dünentäler

KR Röhricht der Brackmarsch § FFH

Oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie (also oberhalb des Watts) gelegene Röhrichte aus Schilf oder Strandsimse.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 2.3 Röhrichte

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Beide Untertypen innerhalb der Salzwiesen werden dem FFH-LRT 1330 „Salzgrünland des Atlantiks, der Nord- und Ostsee mit Salzschwaden-Rasen“ angeschlossen.

KRP Schilfröhricht der Brackmarsch § FFH 1330

Dominanz von Phragmites australis.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 2.3 Röhrichte

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KRB Strandsimsenröhricht der Brackmarsch § FFH 1330

Dominanz von Bolboschoenus maritimus.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 2.3 Röhrichte

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

KP Salz-/Brackwasserpriel (§) (FFH)

Durch das auf- und ablaufende Wasser geformte, meist mäandrierende Rinnen innerhalb Salz- und Brackwasser-Wattflächen sowie innerhalb von Salz- und Brackmarschen der Küste und Ästuare. Marschpriele bei Ebbe meist ganz oder teilweise trockenfallend.

Kartierhinweise

Salz-/Brackwasserpriele werden nur gesondert erfasst, wenn sie bei Niedrigwasser nicht völlig trockenfallen und/oder deutliche Abbruchkanten aufweisen und/oder die Grenze zwischen anderen Biotoptypen markieren (damit zumeist Höhendifferenzen anzeigend). Sonst zu „KW“.

Priele beziehungsweise Baljen > 100 m Breite gehören zu „KM“.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen), (§ 30 (2) 6.3 Wattflächen)

FFH-Richtlinie

(1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt), (1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae))

Priele sind in der Regel Bestandteil des Lebensraumtyps 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“, innerhalb von Salzwiesen sind sie dem LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)“ zuzuordnen.

KPK Küstenwattpriel § FFH 1140

Kleinere, durch das ablaufende Wasser geformte, meist mäandrierende Rinnen innerhalb des Küstenwatts, die bei Niedrigwasser nicht vollständig trockenfallen. Breite von 5 m bisetwa 100 m. Oft mit deutlichen Abbruchkanten.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.3 Wattflächen

FFH-Richtlinie

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Die Priele sind Bestandteil des umgebenden Watts und damit dem FFH-LRT 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt" zuzuordnen.

KPH Salzmarsch-/Strandpriel § FFH 1330

Priele innerhalb von Salzwiesen der Küstenmarschen sowie innerhalb von Sandstränden und Küstendünen. Ufervegetation unter anderem aus Salzwasser-Röhrichten, Queller, Schlickgras.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Priele innerhalb der Salzwiesen sind Bestandteil des LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)".

KPB Brackmarschpriel § FFH 1330

Priele innerhalb von Ästuar-Salzwiesen und sonstigem Grünland der Brackwassermarschen. Bei naturnaher Ausprägung Ufervegetation aus Brackwasser-Röhrichten.

Kartierhinweise

Obere Bereiche der Priele im Ostvorland von Neuwerk.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen

FFH-Richtlinie

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Priele innerhalb der Salzwiesen sind Bestandteil des LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)".

KPD Brackwasserpriel eingedeichter Flächen (§)

Prielabschnitte hinter dem Hauptdeich, die in der Regel nur noch indirekten Anschluss an die Tide haben (über Siel oder Schöpfwerk), aber noch Zufluss von Salz- oder Brackwasser erhalten.

Kartierhinweise

Priele im Nordvorland von Neuwerk.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 6.2 Salzwiesen)

KL Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste § (FFH)

Natürlich entstandene und anthropogene, salzbeeinflusste Stillgewässer mit naturnaher Struktur, die in Außendeichsbereichen beziehungsweise nicht eingedeichten Flächen der Inseln im Wattenmeer liegen. Bei mittlerem Tidehochwasser vom Meer getrennt oder nur über Priele verbunden, allenfalls bei Sturmfluten vollständig überflutet.

Kartierhinweise

Einbezogen sind auch temporäre Gewässer, sofern sie in der Vegetationsperiode zumindest für einige Wochen ununterbrochen Wasser führen (andernfalls je nach Lage und Ausprägung zu den Watt-, Salzwiesen-, Röhricht- oder Strandbiotopen).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer

FFH-Richtlinie

(1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)), (1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae))

Naturnahe, salzhaltige Stillgewässer entlang der Küste sind als LRT 1150 „Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)“ zuzuordnen und sind gemäß FFH-Richtlinie prioritär. Kleinere Stillgewässer können innerhalb der zeitweilig überfluteten Salzwiesen und Röhrichte durch Abgrabungen oder Tritt entstehen, sie sind gegebenenfalls den umgebenden Salzwiesen und damit dem LRT 1330 „Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)“ zuzuordnen.

KLM Salzmarsch-Lagune § FFH 1150*

Flache, deutlich vom Meer abgesetzte, naturnahe Stillgewässer in Salzwiesen, die oft über Priele zeitweilig mit dem Meer verbunden sind, deren Wasser aber bei Niedrigwasser nicht oder nur teilweise abläuft. Ufervegetation meist aus Brackröhrichten und Salzwiesen.

In der Regel durch natürliche Prozesse entstanden.

Kartierhinweise

Mindestgröße ca. 100-200 m² (kleinere Salzwiesentümpel werden nicht gesondert erfasst). In der Regel durch natürliche Prozesse entstanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer

FFH-Richtlinie

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Salzmarschlagunen entsprechen dem prioritären FFH-LRT 1150 „Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)".

KLS Strand-Lagune § FFH 1150*

Wie „KLM", aber Lage in Sandstrand-Dünen-Komplexen der Wattenmeer-Inseln (gegebenenfalls zusätzlich auch Salzwiesen angrenzend, vor allem „KHS"). Ufer oft in Teilen vegetationsarm.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer

FFH-Richtlinie

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

KLA Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste § (FFH 1330)

Durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer mit naturnah strukturierten Ufern und standorttypischer Verlandungsvegetation.

Kartierhinweise

Sehr alte Abgrabungsgewässer, deren Gestalt durch natürliche Prozesse überformt wurde und sich lagunenartig entwickelt hat, können gegebenenfalls „KLM" beziehungsweise „KLS" zugeordnet werden (gilt nicht bei Lage hinter Deichen oder in den Ästuaren).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer

FFH-Richtlinie

(1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae))

Wie umgebender LRT, zumeist FFH-LRT 1330.

KLZ Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste § (FFH 1330)

Sonstige naturnah entwickelte, meist kleine, überwiegend anthropogene Stillgewässer wie Weidetümpel oder Bombentrichter.

Kartierhinweise

Hierzu zählen auch die Altwässer aus vom Tideeinfluss abgeschnittenen ehemaligen Prielen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.2 Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer

FFH-Richtlinie

(1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae))

Wie umgebender LRT, zumeist FFH-LRT 1330.

KF Flusslauf der Brackwasser-Ästuare (Sublitoral) (§) FFH

Ständig mit Wasser bedeckte Bereiche (Sublitoral) in den Brackwasserabschnitten der Elbe sowie ihrer tideoffenen Nebenflüsse (oligo- bis polyhaline Zone, mittlerer Salzgehalt bei mittlerem Tideniedrigwasser 0,5 bis 30 PSU (Practical Salinity Units)). Seeseitig jeweils durch eine gerade Linie zwischen den äußersten Landspitzen des Mündungstrichters begrenzt, flussaufwärts durch die Süßwassergrenze.

Kartierhinweise

Die Biotope des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer befinden sich außerhalb des Untertyps „KF“.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

(§ 30 (2) 1.1 Natürliche oder naturnahe Fließgewässer)

FFH-Richtlinie

1130 Ästuarien

KFM Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare § FFH 1130

Mäßig durch Ausbau bzw. Vertiefung beeinflusste Abschnitte. Außerdem breitere Flachwasserzonen außerhalb der Fahrrinnen im Kontakt zu Wattflächen und Ufern, die durch Ausbau mäßig verändert wurden. An der Elbe < 5 m. Falls nicht in Seitenarmen gelegen, sondern an Tiefwasser mit Fahrrinne angrenzend: Mindestbreite der Flachwasserzone je nach Ausprägung etwa 200-500 m (sonst zu „KFS“).

Kartierhinweise

Siehe „KM“

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 1.1 Natürliche oder naturnahe Fließgewässer

FFH-Richtlinie

1130 Ästuarien

KFS Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare FFH 1130

Stark vertiefte, ständig unterhaltene Fahrrinnen der Ästuare sowie kanalisierte Abschnitte mit stark ausgebauten Ufern und nur sehr schmalen Flachwasserzonen.

Kartierhinweise

Siehe „KM“

FFH-Richtlinie

1130 Ästuarien

KG Küstendünen-Gebüsch und -Wald § (FFH)

Durch Windeinwirkung entstandene, 0,5 bis > 10 m hohe Sandhügel auf den Nordseeinseln mit Bewuchs aus Gebüsch, Feldgehölzen oder standortgemäßem Laubwald (meist kleinflächige, niedrigwüchsige Buschwäldchen). Trockene Dünentäler und -randbereiche mit entsprechender Vegetation sind eingeschlossen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

Alle naturnahen Bereiche der Küstendünen mit einheimischer Vegetation sind nach § 30 BNatSchG gestzlich geschützt. Auch Bereiche mit nicht heimischer Vegetation unterliegen dem Schutz, hier sind jedoch nur die Dünenstrukturen geschützt, die Vegetation ist vom Schutz ausgenommen.

FFH-Richtlinie

(2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)), (2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides), (2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)), (2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region)

Küstendünen mit vorherrschendem Bewuchs aus Sanddorn entsprechen dem FFH-LRT 2160 „Dünen mit Hippophaë rhamnoides“. Bei vorherrschenden, kriechenden Gebüschen aus heimischen Weidenarten sind die Flächen dem FFH-LRT 2170 „Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)“ zuzuordnen. Die übrigen bewaldeten Küstendünen sind, soweit die Vegetation aus heimischen, spontan aufgewachsenen Arten besteht, dem LRT 2180 „bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region“ zuzuordnen. Kleinere Gehölzbestände sind gegebenenfalls dem umgebenden Vegetationstyp untergeordnet, meist dem FFH-LRT 2130 „Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation“.

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch § FFH 2170

Gebüsche mit Dominanz von Dünen-Weide sowie Mischbestände aus Bibernell-Rose und Dünen-Weide (Polypodio-Salicetum arenariae, Roso pimpinellifoliae-Salicetum arenariae) auf trocknen bis frischen Standorten (feuchte Ausprägungen siehe „KN“). Anteil von Sanddorn < 25 %.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)

KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch § FFH 2160

Gebüsche mit Sanddorn (Anteil > 25 %, keine Dominanz von Neophyten) einschließlich eingestreuter Holunderbestände (Hippophao-Salicetum arenariae, Pyrolo-Hippophaëtum) auf trockenen bis mäßig feuchten Standorten; meist im Übergangsbereich zwischen Weiß- und Graudünen.

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides

KGH Sonstiges Küstendünengehölz aus heimischen Arten § (FFH 2130*)

Trockene bis mäßig feuchte Dünenbereiche mit Gebüschen und kleinflächigen Baumbeständen aus Weißdorn, Hunds-Rose, Birke, Zitter-Pappel, Eberesche, Holunder und anderen Gehölzarten. Sanddorn-Anteil < 25 %.

Kartierhinweise

Größere, waldartige Bestände sind bei „KGP“ zuzuordnen.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(2130* Graudünen der Küsten mit krautiger Vegetation)

Kleinere Bereiche sind dem umliegenden LRT anzuschließen.

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen §

Gebüsche mit Dominanz der Kartoffel-Rose (Rosa rugosa).

Kartierhinweise

Kleine Bereiche sind den umliegenden Biotopen und deren LRT anzuschließen (meist LRT 2130).

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

KGP Sonstiger Pionierwald der Küstendünen § (FFH 2180)

Mehr oder weniger junge, überwiegend kleinflächige Wälder und waldähnliche Gehölze aus Birken, Zitterpappeln und Ebereschen auf trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger bodensauren Standorten. Krautschicht aus Sand-Segge und anderen Arten kalkarmer, trockener bis frischer Standorte (vergleiche Carici arenariae-Betuletum typicum und loniceretosum bei Ringer 1994). Mindestgröße etwa 0,1 ha, andernfalls zu „KGH".

Kartierhinweise

Zurzeit im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer nicht vorhanden.

Schutz nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG

§ 30 (2) 6.1 Küstendünen, Strandwälle

FFH-Richtlinie

(2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region)

Bewaldete Küstendünen mit heimischer Vegetation entsprechen in der Regel dem FFH-Lebensraumtyp 2180 „Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region".

KV Nutzungsbedingte vegetationsarme Fläche im Küstenbereich

Anthropogene- oder nutzungsbedingte Fläche innerhalb der Küstenbiotope mit geringer (< 10 %) oder ohne Vegetationsdeckung aus typischen Arten.

KVS Anthropogen überprägte Schlick- und Sandflächen

Aufgespülte, aufgeschüttete, planierte oder sonstige anthropogene Schlick- und Sandflächen im Bereich der Küste mit typischer, aber geringdeckender (< 10 %) Vegetation von Wattflächen, Salzwiesen, Küstendünen und feuchten Dünentälern.

KVT Trittgestörte Salzwiesen und Dünen

Stark, zumeist durch Vertritt, gestörte Bereiche in den Salzwiesen und Dünen mit sehr geringer (< 10 %) Vegetationsdeckung oder vegetationsfrei.

KX Künstliches Hartsubstrat der Küsten und Übergangsgewässer

Bauwerke, Schiffswracks und anderes Hartsubstrat aus Holz, Beton, Naturstein, Stahl und anderen festen Baustoffen im Sub- und Eulitoral einschließlich der unmittelbar angrenzenden Uferbereiche des Meeres und der Brackwasserabschnitte der Ästuare. Unter anderem oft mit Bewuchs aus Tang, Seepocken, Blumenpolypen (zum Beispiel Seenelken), Miesmuscheln, salzverträglichen Flechten.

4. Biotoptypenschlüssel – alphabetische Übersicht

Code	Biotoptyp	Seite
K	**KÜSTENBIOTOPE (§) (FFH)**	**13**
KB	Gebüsch/Wald nasser Küstendünentäler § (FFH)	26
KBH	Hochwüchsiges Weidengebüsch nasser Küstendünentäler § (FFH 2160, 2190)	26
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler § FFH 2170	27
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler § FFH 2190	27
KBW	Gehölzbestand nasser Küstendünentäler § FFH 2180	27
KD	Küstendünen-Grasflur und -Heide § (FFH)	31
KDC	Calluna-Küstendünenheide § FFH 2150*	35
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide § FFH 2140*	35
KDF	Salzwiesen-Düne § (FFH 1330, 2120, 2130*)	36
KDG	Graudünen-Grasflur § FFH 2130*	33
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich § (FFH 2120)	34
KDR	Ruderalisierte Küstendüne §	36
KDT	Nasses Dünental/Nasse Übergangszone § FFH 2190	34
KDV	Binsenquecken-Vordüne § FFH 2110	32
KDW	Strandhafer-Weißdüne § FFH 2120	33
KF	Flusslauf der Brackwasser-Ästuare (Sublitoral) (§) FFH	43
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare § FFH 1130	43
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare FFH 1130	44
KG	Küstendünen-Gebüsch und -Wald § (FFH)	44
KGH	Sonstiges Küstendünengehölz aus heimischen Arten § (FFH 2130*)	45
KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch § FFH 2170	44
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen § (FFH 2180)	46
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch § FFH 2160	45
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen §	45
KH	Küstensalzwiese § FFH	22
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs § FFH 1330	24
KHF	Brackwasser-Flutrasen § FFH 1330	26
KHI	Obere Salzwiese mit Nutzungseinfluss § FFH 1330	24

KHM Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch § FFH 1330 25
KHO Obere Salzwiese § FFH 1330 23
KHQ Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch § FFH 1330 24
KHS Strandwiese § FFH 1330 25
KHU Untere Salzwiese § FFH 1330 22
KHW Untere Salzwiese, beweidet § FFH 1330 23

KL Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste § (FFH) 41
KLA Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste § (FFH 1330) 42
KLM Salzmarsch-Lagune § FFH 1150* 41
KLS Strand-Lagune § FFH 1150* 42
KLZ Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste § (FFH 1330) ... 42

KM Küstenmeer (§) (FFH) 14
KMB Sandbank des Sublitorals § (FFH 1160) 16
KMF Flachwasserzone des Küstenmeeres (§) FFH 1160 15
KMK Sandkorallenriff § FFH 1170 16
KMM Muschelbank des Sublitorals § FFH 1170 16
KMS Seegraswiese des Sublitorals § FFH 1160 15
KMT Tiefwasserzone des Küstenmeeres (§) 15

KN Gehölzfreies/-armes nasses Küstendünental § FFH 36
KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler § FFH 2190 38
KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental § FFH 2190 37
KNR Röhricht der Küstendünentäler § FFH 2190 37
KNS Sonstige Gras-, Seggen- und Staudenflur feuchter Küstendünentäler § FFH 2190 37
KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler § FFH 2190 38

KP Salz-/Brackwasserpriel (§) (FFH) 39
KPB Brackmarschpriel § FFH 1330 40
KPD Brackwasserpriel eingedeichter Flächen (§) 41
KPH Salzmarsch-/Strandpriel § FFH 1330 40
KPK Küstenwattpriel § FFH 1140 40

KR Röhricht der Brackmarsch § FFH 38
KRB Strandsimsenröhricht der Brackmarsch § FFH 1330 39

KRP Schilfröhricht der Brackmarsch § FFH 1330 39

KS Sandplate/-strand (§) (FFH) 28
KSB Sandbank (§) 28
KSF Flugsandplate mit Queller/Sode § FFH 1310 30
KSI Naturferner Sandstrand 31
KSM Schillbank (§) (FFH 1140, 1210) 31
KSN Naturnaher Sandstrand § (FFH 1140, 1210, 2110) 30
KSO Strand, gestört (§) 29
KSV Spülsaum (§) FFH 1210 29
KSW Washover § (FFH 1210, 2110, 2120) 29

KV Nutzungsbedingte vegetationsarme Fläche im Küstenbereich 46
KVS Anthropogen überprägte Schlick- und Sandflächen 46
KVT Trittgestörte Salzwiesen und Dünen 46

KW Salz-/Brackwasserwatt § (FFH) 17
KWB Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen § 21
KWG Schlickgraswatt § (FFH 1130, 1320) 19
KWK Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen § FFH 1140 21
KWM Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank § FFH 1140 20
KWP Priel § (FFH 1140, 1310, 1320) 20
KWQ Quellerwatt § FFH 1310 18
KWR Röhricht des Brackwasserwatts § 20
KWS Seegraswiese der Wattbereiche § FFH 1140 19
KWX Verbautes Ufer im Wasserwechselbereich der Nordsee 21
KWZ Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation § 21

KX Künstliches Hartsubstrat der Küsten und Übergangsgewässer 46

KY Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich 17
KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste 17
KYF Fahrrinne im Wattenmeer 17
KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich 17
KYH Hafenbecken im Küstenbereich 17

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

www.hamburg.de/bukea

V.I.S.D.P.

Dr. Christiane Hadamitzky

Autoren

Ulrich Hellwig

Redaktion

Samuel Heisterkamp, Dr. Julia Meyer, Christian Michalczyk, Dr. Dennis Schulze

BILDNACHWEIS

© Julia Meyer

1. Auflage | Stand: Dezember 2025

Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft